

digung hat nur Wirkung für das Land, das sie erklärt hat; für die übrigen Länder des besonderen Verbandes bleibt das Abkommen in Kraft und wirksam.

(2) Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Tag wirksam, an dem die Notifikation beim Generaldirektor eingegangen ist.

(3) Das in diesem Artikel vorgesehene Kündigungsrecht kann von einem Land nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt ausgeübt werden, zu dem es Mitglied des besonderen Verbandes geworden ist

### Artikel 13 Hoheitsgebiete

Artikel 24 der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums ist auf dieses Abkommen anzuwenden.

### Artikel 14

#### Unterzeichnung, Sprachen, Notifikationen

(1) a) Dieses Abkommen wird in einem Original in englischer und französischer Sprache unterzeichnet wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind. Das Original wird bei der schweizerischen Regierung hinterlegt.

b) Dieses Abkommen liegt bis zum 30. Juni 1969 in Bern zur Unterzeichnung auf.

(2) Amtliche Texte werden vom Generaldirektor nach Konsultierung der beteiligten Regierungen in anderen Sprachen hergestellt die die Versammlung bestimmen kann.

(3) Der Generaldirektor übermittelt zwei von der schweizerischen Regierung beglaubigte Abschriften des Unterzeichneten Textes dieses Abkommens den Regierungen der Länder, die es unterzeichnet haben, und der Regierung jedes anderen Landes, die es verlangt.

(4) Der Generaldirektor läßt dieses Abkommen beim Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren.

(5) Der Generaldirektor notifiziert den Regierungen aller Länder des besonderen Verbandes den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens, die Unterzeichnungen, die Hinterlegungen von Ratifikations- oder Beitrittsurkunden, die Annahmen der Änderungen dieses Abkommens und den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen und die Notifikationen von Kündigungen.

### Artikel 15

#### Übergangsbestimmung

Bis zur Amtsübernahme durch den ersten Generaldirektor gelten Bezugnahmen in diesem Abkommen auf das Internationale Büro der Organisation oder den Generaldirektor als Bezugnahmen auf die Vereinigten Internationalen Büros zum Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI) oder ihren Direktor.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN in Locarno am 8. Oktober 1968.

## ANHANG

### Einteilung der Klassen und Unterklassen der Internationalen Klassifikation

Klasse 1 — Nahrungsmittel, einschließlich Diätzeugnisse

- 01) Backwaren, Biskuits, feine Backwaren, Teigwaren
- 02) Schokoladen, Zuckerwaren, Eis
- 03) Käse, Butter und andere Milchprodukte sowie deren Ersatzprodukte

- 04) Fleisch- und Wurstwaren (einschließlich Schweinefleischwaren)
- 05) Futtermittel
- 99) Verschiedenes

### Klasse 2 — Bekleidungsstücke, einschließlich Schuhwerk

- 01) Bekleidungsstücke
- 02) Unterwäsche, Damenunterwäsche, Miederwaren, Büstenhalter
- 03) Kopfbedeckungen
- 04) Schuhwerk (einschließlich Stiefel, Schuhe und Hausschuhe)
- 05) Strümpfe und Socken
- 06) Krawatten, Kopf- und Halstücher
- 07) Handschuhwaren
- 08) Kurzwaren
- 99) Verschiedenes

### Klasse 3 — Reiseartikel und persönliche Gebrauchsgegenstände, die nicht in anderen Klassen enthalten sind

- 01) Reisekoffer, Handkoffer und Aktentaschen
- 02) Handtaschen, Brieftaschen, Notizbücher, Geldbörsen, Etuis
- 03) Schirme, Stöcke
- 04) Fächer
- 99) Verschiedenes

### Klasse 4 — Bürstenwaren

- 01) Reinigungsbürsten und Besen
- 02) Bürsten für Körper- und Schönheitspflege und Kleiderbürsten
- 03) Industriebürsten
- 04) Pinsel
- 99) Verschiedenes

### Klasse 5 — Nichtkonfektionierte Textilien, Folien (Bahnen) ■ aus Kunststoff oder Stoffen und Leder

- 01) Garne
- 02) Textilstoffe (gewebt, gestrickt oder auf andere Weise hergestellt)
- 03) Folien (Bahnen) aus Kunststoff oder Stoffen
- 04) Filz
- 05) Folien zur Verkleidung (Tapeten, Linoleum usw.)
- 06) Spitzen
- 07) Stickereien
- 08) Bänder, Borten und andere Posamentierwaren
- 09) Leder und Lederersatz
- 99) Verschiedenes

### Klasse 6 — Einrichtungsgegenstände

- 01) Möbel
- 02) Matratzen und Kissen
- 03) Vorhänge (gebrauchsfertig)
- 04) Teppiche
- 05) Matten und Läufer
- 06) Spiegel und Rahmen
- 07) Kleiderbügel
- 08) Tagesdecken
- 09) Haus- und Tischwäsche
- 99) Verschiedenes

### Klasse 7 — Haushaltsartikel, die nicht in anderen Klassen enthalten sind

- 01) Porzellan, Glaswaren, Geschirr und andere Waren ähnlicher Art
- 02) Küchengeräte und Behälter
- 03) Messer, Gabeln und Löffel
- 04) Kochherde, Brotröster usw.
- 05) Hack-, Zerkleinerungs-, Mahl- und. Rührgeräte